

Veröffentlichungen

der Finanzmarktaufsichtsbehörde betreffend die Vertragsversicherung

Jahrgang 2002 (78. Jhg.)

Wien, Dezember 2002

Gesetze:

1. Änderung des VAG, des KHVG 1994, des KFG 1967 und des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer
2. Änderung des VAG
3. E-Geldgesetz und Änderung des BWG und des FMABG
4. VAG-Novelle 2002
5. Zivilverfahrens-Novelle 2002

Verordnungen:

6. Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
7. Meldeverordnung
8. Aufhebung der Verordnung über die gesonderte Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
9. Änderung der Rechnungslegungsverordnung (RLVVU)
10. Verzeichnisverordnung
11. Kapitalanlageverordnung 2002
12. Verzeichnisverordnung 2002

Allgemeine Erlässe und Mitteilungen:

13. Amtliche Formblätter zum Jahresabschluss 2001
14. Indexgebundene Lebensversicherung
15. Leistungsdarstellungen in der Lebensversicherung
16. Ergänzung zum Erlass "Leistungsdarstellung in der Lebensversicherung"
17. Bewertung von Vermögenswerten zu unterjährigen Stichtagen
18. Meldungen gemäß § 74 VAG (stille Reserven)

Versicherungsunternehmen:

19. Konzessionsangelegenheiten
20. Bestandübertragungen und Verschmelzungen
21. Firmenänderungen
22. Zweigniederlassungen
23. Dienstleistungsverkehr
24. Treuhänder
25. Satzungsänderungen
26. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Gesetze

- 1.** Gesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer geändert werden, BGBl. I Nr. 11/2002, kundgemacht am 4. Jänner 2002
- 2.** Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 24/2002, kundgemacht am 15. Jänner 2002
- 3.** Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz) erlassen und mit dem das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 45/2002, kundgemacht am 26. März 2002
- 4.** Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 geändert werden (VAG-Novelle 2002), BGBl. I Nr. 46/2002, kundgemacht am 26. März 2002
- 5.** Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Grundbuchgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2002), BGBl. I Nr. 76/2002, kundgemacht am 30. April 2002.

Verordnungen

- 6.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (RLVkv) geändert wird, BGBl. II Nr. 32/2002, kundgemacht am 22. Jänner 2002
- 7.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU), BGBl. II Nr. 89/2002, kundgemacht am 19. Februar 2002
- 8.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgehoben wird, BGBl. II Nr. 90/2002, kundgemacht am 19. Februar 2002
- 9.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die RLVVU geändert wird, BGBl. II Nr. 91/2002, kundgemacht am 19. Februar 2002
- 10.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (VerzVVU), BGBl. II Nr. 99/2002, kundgemacht am 28. Februar 2002
- 11.** Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über Kapitalanlagen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Kapitalanlageverordnung 2002), BGBl. II Nr. 383/2002, veröffentlicht am 18. Oktober 2002

12. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Führung von Verzeichnissen für die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogenen Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (VerzVVU 2002), BGBl. II Nr. 505/2002, veröffentlicht am 20. Dezember 2002

Allgemeine Erlässe und Mitteilungen

13. Amtliche Formblätter zum Jahresabschluss 2001

Änderungen und Ergänzungen im Verprobungskonzept;
Formblatt zur Vollständigkeitskontrolle
(Erlass vom 13. Februar 2002, Z. 9 000 600/1-V/6/02)

Das Bundesministerium für Finanzen übersendet beiliegend die amtlichen Formblätter gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegenden Angaben, BGBl.Nr. 758/1992, zum Jahresabschluss 2001 und einen Vordruck zur Erfassung der Vollständigkeit der gemäß § 83 VAG vorzulegenden Berichtsteile. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Fragebogen betreffend die Daten für die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt versendet wird; hierfür ist für das Geschäftsjahr 2001 eine elektronische Erfassung noch nicht vorgesehen.

Die beige geschlossenen Formblätter berücksichtigen den Umfang des von Ihrem Unternehmen betriebenen Geschäfts.

1. Vorlagefristen

Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass die Unterlagen zum Jahresabschluss, d.h. insbesondere die Berichtsteile gemäß § 83 VAG (Jahresabschluss, Abschlussprüferbericht etc.), unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, vorzulegen sind. Sobald einzelne Berichtsteile gemäß § 83 VAG zur Verfügung stehen, sind diese somit umgehend der Versicherungsaufsicht vorzulegen. Die Vorlage der Daten mittels maschinell lesbarer Datenträger hat gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegenden Angaben, BGBl.Nr. 758/1992, bis spätestens 30. Juni 2002 zu erfolgen. So weit die Vorlage der Daten nicht auf maschinell lesbaren Datenträgern erfolgt, sind die amtlichen Formblätter gemäß § 2 Abs. 2 der vorzit. Verordnung bis spätestens 31. Mai 2002 vorzulegen. Zu vorgenannten Stichtagen haben die Daten fehlerfrei der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stehen. Da jeder Korrekturlauf im Bundesrechenzentrum beachtliche Kosten verursacht, wären die durch zusätzliche Korrekturläufe verursachten Mehrkosten bei der Festlegung einer allfälligen Säumnisgebühr gemäß § 115b VAG zu berücksichtigen.

2. Formblätter

Gegenüber dem Jahresabschluss 2000 sind insbesondere nachstehende Änderungen zu beachten:

2.1. Neue Formblätter

Auf Grund der VAG-Novelle 2000 war das Formblatt ID2I für die Übermittlung der Jahresabschlussdaten neu aufzulegen und bei den Formblättern G..., GT2I, K...,KD2I, L..., LD2I, LF2I, R...,RD2I, RF2I, S...und SD2I wurden die Zeilen angepasst.

2.2. Neue Zeilen

- a. Bei den Formblättern K10A, K10I, L10A, S10A und S10I wurde die Zeile 125 "Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen" eingefügt.
- b. Bei den Formblättern K20A, K20I, L20A, L20I, S20A und S20I wurde die Zeile 115 "Risikorücklage gemäß § 73a VAG, versteuerter Teil" eingefügt.
- c. Bei den Formblättern K46A, K46I, L46A, L46I, S46A und S46I wurden die Zeile 025, 035 und 045 jeweils mit dem Text "davon verbundene Unternehmen" eingefügt.
- d. Beim Formblatt LA1G wurde die Zeile 080 "Verträge der indexgebundenen Lebensversicherung" eingefügt.
- e. Beim Formblatt V92I wurden nachstehende Zeilen eingefügt:
 - Zeile 060 - "Vers.techn.Rst. der fondsgeb. LV / Renten – Eigenbehalt – alle Abteilungen"
 - Zeile 070 - "Vers.techn.Rst. der indexgebundenen LV – Eigenbehalt – alle Abteilungen"
- f. Beim Formblatt V93I wurden nachstehende Zeilen eingefügt:
 - Zeile 100 - "Vers. techn.Rst. der fondsgeb. Lebensvers. / Renten – dir.u.indir.Eigenb."
 - Zeile 110 - "Vers.techn.Rst. der indexgebundenen Lebensvers. – dir.u.indir.Eigenb."
- g. Beim Formblatt V95I wurden nachstehende Zeilen eingefügt:
 - Zeile 110 - "Vers.techn.Rückst. der fondsgeb. Lebensvers. / Renten – Gesamtrechnung"
 - Zeile 120 - "RV-Anteil (an Zeile 110)"
 - Zeile 210 - "Vers.techn. Rückst. der indexgebundenen Lebensvers. – Gesamtrechnung"
 - Zeile 220 - "RV-Anteil (an Zeile 210)"

2.3. Textänderungen

- a. Bei den Formblättern K10A, K10I, L10A, L10I, S10A und S10I wurde die Zeile 200 von "Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung" auf "Kapitalanlagen der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung" geändert.
- b. Bei den Formblättern K20A, K20I, L20A, L20I, S20A und S20I wurde die Zeile 330 von "Vers.techn.Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung - GR" auf "Vers.techn.Rückstellungen der fonds- u. indexgebundenen Lebensvers. - GR" geändert.
- c. Beim Formblatt V92I wurde die Zeile 050 von "Vers.techn.Rst. der fondsgebundenen LV – Eigenbehalt – alle Abteilungen" auf "Vers.techn.Rst. der fondsgeb. LV / Sonstige – Eigenbehalt – alle Abteilungen" geändert.
- d. Beim Formblatt V93I wurde die Zeile 080 von "Vers.techn.Rückst. d.fondsgeb. Lebensversicherung – dir.u.indir./Eigenbehalt" auf "Vers.techn.Rst. d. fondsgeb. Lebensvers. / Sonstige – dir.u.indir./Eigenbehalt" geändert.
- e. Die Bezeichnung des Formblattes V95I wurde von "Aufgliederung vers.techn.Rückstellungen d.fondsgeb.Lebensvers." auf "Aufgliederung vers.tech. Rückst. d. fonds- u. indexgeb. Lebensvers." geändert. Weiters wurde die Zeile 010 von "Vers.techn.Rückstellungen der fondsgeb.Lebensversicherung – Gesamtrechnung" auf "Vers.techn.Rückst. der fondsgeb. Lebensvers. / Sonstige – Gesamtrechnung" geändert.

3. Vorlage der Jahresabschlussdaten mittels Datenträger

Im Falle der Vorlage der Daten über Datenträger im Wege des Versicherungsverbandes kann die Vorlage eines amtlichen Formblattsatzes gemäß § 2 Abs. 1 oder Datenausdruckes gemäß § 3 der zitierten Verordnung unterbleiben, wenn seitens des Unternehmens sichergestellt ist, dass die dem Bundesrechenzentrum im Wege des Versicherungsverbandes übermittelten Daten den Unternehmensdaten vollinhaltlich entsprechen.

In diesen Fällen ist dem Vollständigkeitsnachweis (Beilage) folgende firmenmäßig gezeichnete Bestätigung anzuschließen:

"Es wird bestätigt, dass die im Wege des Versicherungsverbandes mittels Datenträger übermittelten Jahresabschlussdaten mit den Aufzeichnungen unseres Unternehmens übereinstimmen."

4. Säumnisgebühr gemäß § 115b VAG

Sofern die Daten zu den obgenannten Stichtagen bei der Versicherungsaufsichtsbehörde nicht fehlerfrei vorliegen, so kann diese eine Säumnisgebühr bis zu €7.000,-- vorschreiben.

5. Allfälliges

Sollten nicht alle erforderlichen Formblätter beiliegen, so werden Sie ersucht, die fehlenden Formulare von der Versicherungsaufsichtsbehörde direkt anzufordern. Der beige-schlossene Vordruck zur Vollständigkeitsprüfung ist für jede einzelne Vorlage zu verwenden.

14. Indexgebundene Lebensversicherung

(Erlass vom 13. Februar 2002, Z. 9 000 400/1-V/10/02)

Mit der VAG-Novelle 2000 (BGBl. I Nr. 117/2000) wurde die Möglichkeit geschaffen, die Versicherungsleistungen von Versicherungsverträgen direkt an die Wertentwicklung eines Index oder eines sonstigen Bezugswertes zu binden (indexgebundene Lebensversicherung). Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen der indexgebundenen Lebensversicherung, für die eine gesonderte Abteilung des Deckungsstocks einzurichten ist, unterliegen nicht den Kapitalanlagegrenzen des § 78 Abs. 1 VAG (§ 77 Abs. 8a VAG).

Es ist festzuhalten, dass

1. als indexgebundene Lebensversicherung nur solche Tarife anzusehen sind, bei denen der Versicherer kein Veranlagungsrisiko (außer einem allfälligen Emittentenrisiko), insbesondere auch nicht im Rückkausfall, übernimmt und
2. im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung in Zukunft keine Tarife mehr bedeckt werden dürfen, deren Gewinnbeteiligung sich von der der anderen Tarife, die in dieser Deckungsstockabteilung bedeckt werden, nur insofern unterscheidet, als das Versicherungsunternehmen im Vergleich zu anderen Tarife ein höheres Veranlagungsrisiko übernimmt.

Die Bestimmungen des § 77 Abs. 4 VAG, wonach bei der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln Bedacht zu nehmen ist, kommen auch für die indexgebundene Lebensversicherung zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass nur ausreichend sichere Emittenten für die der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Vermögenswerte auszuwählen sind. Ebenso ist unter Beachtung des Gesamtvolumens der Vermögenswerte der Abteilung Lebensversicherung eine ausreichende Liquidität der Vermögenswerte sicherzustellen, um auch im Fall massiver Rückkäufe Liquiditätsengpässe nicht entstehen zu lassen. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 4 VAG über die angemessene Mischung und Streuung können bei der indexgebundenen Lebensversicherung nur insofern angewendet werden, als nach Möglichkeit

und unter Berücksichtigung der ausreichenden Sicherheit bei verschiedenen Tranchen verschiedene Emittenten der Vermögenswerte, die der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegen, gewählt werden.

Als Höhe der Deckungsrückstellung für die indexgebundene Lebensversicherung sieht die Versicherungsaufsichtsbehörde neben allfälligen Rückstellungen für Sterblichkeits-, Kosten- und sonstige Risiken den Zeitwert der Vermögenswerte, die der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegen, grundsätzlich als ausreichend an. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird (BGBl. Nr. 70/1995 zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 329/2001) ist in Hinkunft nur mehr für den Teil der Deckungsrückstellung anzuwenden, der eben diese Sterblichkeits-, Kosten- und sonstige Risiken betrifft (siehe § 5 Abs. 1 Z 1 der genannten Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 329/2001).

Da die Höhe der Deckungsrückstellung vom Wert der Vermögenswerte der indexgebundenen Lebensversicherung und damit von deren Bewertung abhängt, bilden die Art der Vermögenswerte und die Grundsätze der Bewertung dieser Vermögenswerte einen Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen der indexgebundenen Lebensversicherung, die der Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 und 2 VAG mitzuteilen sind. Dabei ist der Versicherungsaufsichtsbehörde die Art der Kapitalanlage (Fonds, Anleihen, Schuldscheindarlehen etc.) und die Art des vom Versicherungsunternehmen getragenen Risikos (Kreditrisiko, Zinsrisiko, Kursrisiko etc.) mitzuteilen, nicht aber jeder einzelne Vermögenswert.

Bei der Bewertung der der indexgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Vermögenswerte ist von einer Bewertungseinheit zwischen dem jeweiligen Bezugswert der indexgebundenen Lebensversicherung und einem diesem Bezugswert zugeordneten allfällig getrennt eingegangenen Sicherungsgeschäft auszugehen. Der Wert des Sicherungsgeschäfts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Aktuarsbericht ist in Hinkunft zu berichten, welche Tarife im Deckungsstock der indexgebundenen Lebensversicherung geführt werden.

15. Leistungsdarstellungen in der Lebensversicherung

(Erlass vom 5. März 2002, Z. 9 000 400/2-V/10/02)

Da die Gesamtleistungen einer gewinnberechtigten Lebensversicherung in der Regel immer größer sind als die garantierten Leistungen, stellen die Versicherer gegenüber ihren Kunden insbesondere bei Offertstellung nicht nur die garantierten Leistungen sondern auch die zu erwartende Entwicklung der Gewinnbeteiligung dar. Zur Veranschaulichung der Gewinnbeteiligung können vergangenheitsbezogene oder zukunftsbezogene Darstellungen verwendet werden.

Bei der Darstellung der Gewinnbeteiligung ist Folgendes zu beachten:

1. Zukunftsbezogene Darstellungen

- a) Der höchste Zinsgewinnanteilsatz, auf Basis dessen der prognostizierte Auszahlungsbetrag berechnet werden darf, ist der für den entsprechenden Tarif im letzten Jahresabschluss veröffentlichte. Die Berechnung des erwarteten Auszahlungsbetrages hat auf Basis des vom jeweiligen Unternehmen verwendeten Gewinnsystems zu erfolgen. Die Verwendung eines niedrigeren als des im letzten Jahresabschluss veröffentlichten Zinsgewinnanteilsatzes ist möglich und unter bestimmten Umständen, etwa wenn eine Absenkung der Gewinnanteilsätze bereits beschlossen ist, erforderlich. In einem solchen Fall dürfen spätestens ein Monat nach der Beschlussfassung über den neuen, niedrigeren Zinsgewinnanteil keine Prognoserechnungen mehr mit dem älteren, höheren Gewinnbeteiligungssatz erfolgen. Konkrete Angaben über die Gewinnbeteiligung sind jedenfalls im-

mer auf Realitätsnähe in Bezug auf das jeweilige Unternehmen und die zu erwartende Entwicklung des Marktes zu überprüfen. Grundsätzlich darf die künftige Gewinnbeteiligung nur dann auf Basis der aktuell deklarierten Gewinnbeteiligungssätze dargestellt werden, wenn realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass die deklarierten Gewinnbeteiligungssätze den Versicherungsnehmern auch künftig gewährt werden können (siehe auch Schreiben des BMF vom 10. August 1998, GZ 9 000 400/4–V/10/98, iVm Erlass vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65). Darstellungen auf Basis von höheren Werten als den zuletzt deklarierten sind nur dann zulässig, wenn höhere Gewinnbeteiligungssätze bereits definitiv beschlossen wurden.

- b) Die Angabe eines "Korridors", d. h. eines möglichen Auszahlungsbetrags über und eines möglichen Auszahlungsbetrags unter dem erwarteten Auszahlungs- bzw. Rentenbetrag, ist zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit der Prognosewerte erforderlich. Bei einem solchen Korridor sind die beiden zusätzlichen Werte prinzipiell mit einem höheren Zinsgewinnanteil und einem niedrigeren Zinsgewinnanteil als der für den erwarteten Auszahlungsbetrag maßgebliche exakt auf Basis des Gewinnsystems des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln. Dabei muss der Zinsgewinnanteil, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag kalkuliert ist, das arithmetische Mittel der beiden Werte sein, mit denen der Korridor berechnet wird. Diese Darstellung sollte prinzipiell sowohl auf einem konkreten Tarif als auch auf konkreten Vertragsdaten beruhen. Eine näherungsweise Berechnung des Korridors anhand von exakt ermittelten Auf- und Abschlagsfaktoren für bestimmte Tarife und Laufzeit-Eintrittsalter-Geschlecht-Kombinationen ist jedoch zulässig. Die Darstellung des beschriebenen Korridors ist grundsätzlich ab sofort vorzunehmen. Sind für eine solche Darstellung organisatorische Maßnahmen des Versicherungsunternehmens erforderlich, so sind diese umgehend durchzuführen. Ab 1. Jänner 2003 ist die genannte Darstellung jedenfalls verpflichtend.
- c) Der Zinsgewinnanteilsatz, mit dem der obere Wert des Korridors ermittelt wird, darf höchstens 1%-Punkt über dem Zinsgewinnanteilsatz liegen, mit dem der erwartete Auszahlungsbetrag ermittelt wird.
- d) Die Darstellung der Entwicklungsszenarien hat keinen Prognosecharakter, sondern stellt nur beispielhaft Alternativszenarien möglicher Vertragsentwicklungen dar. Auf die Unverbindlichkeit der Angaben des prognostizierten Auszahlungs- bzw. Rentenbetrages ist der Versicherungsnehmer deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus ist auch der Eindruck zu vermeiden, dass die Werte eines Korridors, eine Ober- bzw. Untergrenze für den schlussendlichen Auszahlungsbetrag darstellen. Alle Formulierungen, die gegenüber dem Kunden den Eindruck der Verbindlichkeit erwecken, sind strikt zu vermeiden. Auf die zwingende Verwendung des „Da-die-Satzes“ (Erlass des BMF vom 14. Mai 1965, Z 46.373-19/65) wird in diesem Zusammenhang neuerlich hingewiesen.
- e) Die Darstellung der garantierten Leistungen muss auch klar von der Darstellung der beispielhaft angeführten Ablaufleistungen oder Gesamtrentenleistungen getrennt werden. Dem Versicherungsnehmer muss deutlich gemacht werden, dass er nur auf die garantierten Leistungen Anspruch hat. Das erfordert, dass eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden muss.
- f) Die Versicherungsaufsicht empfiehlt, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten dem Versicherungsnehmer jährlich mit der Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung gemäß § 18b Abs. 2 Z 2 VAG den erwarteten Auszahlungsbetrag, der sich auf Basis der bisherigen Gewinnzuteilungen ergibt, mitzuteilen. Dabei kann der Korridor auf Basis der bereits erworbenen Gewinnanteile neu berechnet werden, um höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung zu gewährleisten. Auf solche jährlichen Prognose- und Korridorrechnungen sind die o. a. Prinzipien anzuwenden.

2. Vergangenheitsbezogene Darstellung

Bei vergangenheitsbezogenen Darstellungen muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass daraus keine Erwartungen über Entwicklungen in der Zukunft verbindlich abgeleitet werden können. In derartigen Darstellungen sind Angaben jeweils auf Grundlage des entsprechenden Tarifes vorzunehmen, wobei die dargestellten Abläufe zeitnah anzugeben sind und nicht länger zurückliegen dürfen.

3. Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung ist bei der Darstellung künftiger Gewinnerwartungswerte deutlich zu unterscheiden zwischen der Entwicklung der Fondsanteile unter der Voraussetzung einer gleich bleibenden Wertsteigerung einerseits und der Gewinnbeteiligung aus dem Kosten- und Risikoverlauf, wie bei der konventionellen Lebensversicherung, auf Basis der aktuellen Gewinnbeteiligungsdeklaration andererseits.

Dem Versicherungsnehmer muss unmissverständlich mitgeteilt werden, dass er das Veranlagungsrisiko trägt und dass bei Fondsentwicklungen nicht von gleich bleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden kann, da sie in aller Regel Schwankungen unterworfen sind. Auf die Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen ist deutlich hinzuweisen.

16. Ergänzung zum Erlass "Leistungsdarstellung in der Lebensversicherung"

(Erlass vom 5. Juni 2002, Z. 9 000 400/4-FMA-II/1/02)

Unter einer vergangenheitsbezogenen Darstellung ist eine möglichst exakte Simulationsrechnung zu verstehen, die ausgehend von den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Zinsgewinnsätzen die Erlebensleistung eines hypothetisch in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrages angibt, der möglichst zeitnah abreift. Eine solche vergangenheitsbezogene Darstellung kann nur gewählt werden, wenn ausreichende Daten der Vergangenheit vorliegen und eine solche Darstellung für den betreffenden Tarif und das zugehörige Gewinnsystem zu einer sinnvollen Darstellung führt (Dies wird z. B. bei Einmalerlagsverträgen, bei denen die Verzinsung von der Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abhängt, nicht der Fall sein).

Eine Modellrechnung auf Basis eines laufzeitunabhängigen, durchschnittlichen Zinsgewinnsatzes stellt jedenfalls keine vergangenheitsbezogene Darstellung dar.

Bei der Verwendung solcher vergangenheitsbezogener Leistungsdarstellungen ist deutlich darauf hinzuweisen, dass aus den Ergebnissen der Vergangenheit nicht auf die Auszahlungen in der Zukunft geschlossen werden kann.

17. Bewertung von Vermögenswerten zu unterjährigen Stichtagen

(Erlass vom 9. August 2002, Z 9 000 500/1-FMA-II/3/02)

Gemäß § 79b Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind Vermögenswerte, die dem Deckungsstock gewidmet sind oder zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen, für die kein Deckungsstock zu bilden ist, dienen auch zu unterjährigen Stichtagen nach den für die Bilanzierung maßgeblichen Vorschriften zu bewerten. Die Bewertung hat nach den Bewertungsvorschriften des § 81h VAG zu erfolgen.

Dies bedeutet, dass sämtliche Vermögenswerte, die in die Quartalsmeldungen gemäß § 2 der Verordnung über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU) aufzunehmen sind, einer Bewertung unterzogen werden müssen, die der Bewertung zum Jahresultimo entspricht.

Vergleichswert der Bewertung der Vermögensgegenstände ist der jeweils letzte Bilanzstichtag. Zuschreibungen sind daher grundsätzlich auch über den Wert des letzten Quartalsstichtages hinaus möglich.

Seit der Änderung der Bewertungsvorschriften für Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2002 können Kapitalanlagen gemäß § 81h Abs. 2 VAG, die bisher ausschließlich nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten waren, wahlweise auch nach den Bewertungsbestimmungen des HGB bewertet werden. Eine Bewertung solcher Kapitalanlagen nach den für das Anlagevermögen geltenden Bewertungsvorschriften setzt die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 198 Abs. 2 HGB voraus. Werden Kapitalanlagen gemäß § 81h Abs. 2 VAG dem Anlagevermögen zugeordnet, so besteht die Verpflichtung zur Abschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung. Bei der Bewertung zu den Quartalsstichtagen ist hinsichtlich der Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung nach denselben Kriterien vorzugehen wie zu den Bilanzstichtagen.

Weiters kann das neue Wahlrecht gemäß § 81h Abs. 2 zweiter Satz VAG auch im Rahmen der Quartalsmeldungen nur insoweit angewendet werden, als der Gesamtbetrag der unterbliebenen Abschreibungen im Falle einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung 50vH der gesamten, sonst vorhandenen stillen Nettoreserven, d.h. abzüglich allfälliger stiller Lasten, nicht übersteigt. Somit muss das Unternehmen über stille Reserven im doppelten Ausmaß der nicht vorgenommenen Abschreibungen verfügen. Diese Voraussetzungen müssen für jede Bilanzabteilung, für jede Abteilung des Deckungsstocks und für das sonstige zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogene Vermögen jeweils getrennt erfüllt sein.

Die Bestimmung des § 82 Abs. 6a VAG, wonach der Abschlussprüfer das Vorhandensein ausreichender stiller Nettoreserven im Sinne des § 81h Abs. 2 letzter Satz VAG zu bestätigen hat, ist auch für die Quartalsstichtage anzuwenden.

Bei der Berechnung der Höhe der stillen Nettoreserven zu den Quartalsstichtagen sind daher ausschließlich Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (getrennt für jede Deckungsstockabteilung gemäß § 20 Abs. 2 VAG bzw. für die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Deckungsstock zu bilden ist) verwendet werden, zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung zu den Quartalsstichtagen ist das Stetigkeitsgebot einzuhalten.

18. Meldungen gemäß § 74 VAG (stille Reserven)

(Rundschreiben vom 16. August 2002, Z 9 000 500/2-FMA-II/3/02)

Nach dem Jahr 2001 sieht sich die Versicherungswirtschaft auf dem Gebiet der Kapitalveranlagung auch im ersten Halbjahr 2002 mit einer schwierigen Situation konfrontiert.

Um die finanzielle Situation der österreichischen Versicherungsunternehmen unter Beachtung der stillen Reserven beurteilen zu können, ersuchen wir daher unter Hinweis auf § 74 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), der Finanzmarktaufsichtsbehörde bis zum 9. September 2002 die in der beiliegenden Diskette genannten Unterlagen zu melden. Meldestichtag ist der 30. Juni 2002. Weiters umfasst diese Anordnung gemäß § 74 VAG, der Finanzmarktaufsichtsbehörde eine identische Meldung bis zum 3. November 2002 mit Daten zum 30. September 2002 zu übermitteln.

Folgende Daten sind zu melden:

- Höhe der Zeitwerte und der Bilanzwerte zum 30. Juni und 30. September 2002
 - Erträge bestimmter Kapitalanlagepositionen zum 30. Juni und 30. September 2002
 - Aufwendungen bestimmter Kapitalanlagepositionen zum 30. Juni und 30. September 2002
- jeweils im Umfang gemäß beiliegender Diskette.

Die Daten sind getrennt nach den Bilanzabteilungen zu melden, Schätzungen sind nur in jenen Fällen zulässig, in denen keine Marktdaten (Börsekurs bei notierten Wertpapieren, errechneter Wert bei Investmentfonds) vorhanden sind.

Wir ersuchen darum, für die Antwort die beiliegende Diskette zu verwenden oder die Daten in die über den Versicherungsverband elektronisch übermittelten Tabellen einzutragen und diese direkt an die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu übermitteln
(E-Mail: angela.stumwoehrer@fma.gv.at).

Versicherungsunternehmen

19. Konzessionsangelegenheiten

Zusätzliche Versicherungszweige

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:

Nr. 21. Fondsgebundene Lebensversicherung

(25. Jänner 2002, Z 9 169 300/1-V/12/01)

Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Erteilung der Konzession für die Versicherungszweige:

Nr. 8. Feuer- und Elementarschäden,

eingeschränkt auf die Versicherung von Sachschäden (ausgenommen durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie radioaktive Kontamination) an pflanzlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen, und auf die Tierversicherung

Nr. 9. Sonstige Sachschäden,

eingeschränkt auf die Versicherung von Sachschäden an pflanzlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen und auf die Tierversicherung.

(15. März 2002, Z 9 151 300/3-V/12/02)

Vorarlberger Landes-Versicherung VaG

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:

Nr. 21. Fondsgebundene Lebensversicherung

(9. April 2002, Z 9 167 300/2-FMA-II/2/02)

AXA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:

Nr. 2. b) Krankheitskosten, eingeschränkt auf die Auslandsreise-Krankenversicherung

(20. Dezember 2002, Z 9 147 300/1-FMA-II/2/02)

Der Anker Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Feststellung der Berechtigung zum Betrieb des Versicherungszweiges Nr. 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung gemäß § 129g Abs. 5 VAG

(11. Dezember 2002, Z 9 123 300/1- FMA-II/2/02)

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:
Nr. 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung
(19. Dezember 2002, Z 9 118 300/1-FMA-II/2/02)

Merkur Versicherungs-Aktiengesellschaft

Feststellung der Berechtigung zum Betrieb des Versicherungszweiges 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung gemäß § 129g Abs. 5 VAG
(15. Oktober 2002, Z 9 145 300/1- FMA-II/2/02)

Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:
Nr. 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung
(18. September 2002, Z 9 150 300/1- FMA-II/2/02)

Zürich Versicherung Aktiengesellschaft

Erteilung der Konzession für den Versicherungszweig:
Nr. 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung
(6. August 2002, Z 9 142 300/1-FMA-II/2/02)

20. Bestandübertragungen und Verschmelzungen

Der Anker Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Übertragung des Teilbestandes "mittlere Unternehmen" auf die
Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
(5. April 2002, Z 9 123 302/2-V/12/02)

Montanversicherung Aktiengesellschaft

Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes auf die Wiener Städtische
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
(28. Juni 2002, Z 9 133 302/1-FMA-II/2/02)

Winterthur Versicherungs-Aktiengesellschaft

Verschmelzung mit der Zürich Kosmos Versicherungen Aktiengesellschaft
(30. August 2002, Z 9 137 302/1-FMA-II/2/02)

21. Firmenänderungen

Zürich Kosmos Versicherungen Aktiengesellschaft

Änderung der Firma auf „Zürich Versicherung Aktiengesellschaft“
(24. September 2002, Z 9 142 360/1-FMA-II/2/02)

22. Zweigniederlassungen

Real Garant Versicherung AG, Neuhausen auf den Fildern (Deutschland)

Betrieb der Versicherungszweige: 9, 16 und 18 (Kfz-Garantieverversicherung)
zum Hauptbevollmächtigten wurde bestellt:

Herr Josef Wilfinger, 1131 Wien, Hietzinger Hauptstraße 41
(21. März 2002, Z 9 852 306/2-V/12/02)

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-AG SOVAG, Hamburg
Betrieb der Versicherungszweige: 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 16
zum Hauptbevollmächtigten wurde bestellt:
Herr Mikhail Tchourioukanov, 1040 Wien, Wohllebengasse 4
(20. Juni 2002, Z 9 984 308/1-FMA-II/2/02)

23. Anmeldungen zum Dienstleistungsverkehr

Bruderhilfe Sachversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Kassel
Versicherungszweige Nr. 1, 3, 8 bis 10, 12, 13, 16, 17 und 18
(21. Jänner 2002, Z 9 973 308/1-V/12/02)

Fortis Luxembourg Vie S.A., Luxemburg
Versicherungszweige Nr. 19, 20, 21 und 23 sowie die Verwaltung von Pensionsfonds
(14. Februar 2002, Z 9 974 308/1-V/12/02)

XL Winterthur International Insurance Company Limited, London
Versicherungszweige Nr. 1, 2, 4 bis 9 und 11 bis 16
(7. März 2002, Z 9 836 308/1-V/12/02)

Lawrence Life Aktiengesellschaft, Vaduz
Versicherungszweige Nr. 19 und 21
(9. April 2002, Z 9 975 308/1-FMA-II/2/02)

The Lawrence Life Assurance Company Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 19 und 21
(19. April 2002, Z 976 308/1-FMA-II/2/02)

AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Köln
Versicherungszweig Nr. 19
(19. April 2002, Z 977 308/1-FMA-II/2/02)

Euroben Life & Pension Limited, Dublin
Versicherungszweig Nr. 21
(30. April 2002, Z 978 308/1-FMA-II/2/02)

Prisma Life Aktiengesellschaft, Vaduz
Versicherungszweige Nr. 19 und 21
(30. April 2002, Z 979 308/1-FMA-II/2/02)

Nederlandsche Credietverzekering Maatschappij N.V., Amsterdam
Versicherungszweig Nr. 14
(7. Mai 2002, Z 980 308/1-FMA-II/2/02)

Carraig Insurance Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 1, 2, 8, 9, 13 und 16
(28. Mai 2002, Z 981 308/1-FMA-II/2/02)

Swiss Life (UK) plc, Sevenoaks/Großbritannien
Versicherungszweig Nr. 19
(4. Juni 2002, Z 9 982 308/1-FMA-II/2/02)

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-AG SOVAG, Hamburg

Versicherungszweige Nr. 5 und 11
(28. August 2002, Z 9 984 308/1-FMA-II/2/02)

CDC IXIS Financial Guaranty Europe, Paris
Versicherungszweig Nr. 15
(25. Juni 2002, Z 9 985 308/1-FMA-II/2/02)

Newwater Insurance Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 8, 9 und 13
(3. Juli 2002, Z 9 987 308/1-FMA-II/2/02)

Special Risk Insurance Luxembourg S.A.F, Senningerberg (Luxemburg)
Versicherungszweige Nr. 8 und 9
(4. Juli 2002, Z 9 988 308/1-FMA-II/2/02)

HVAG Hamburger Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg
Versicherungszweig Nr. 13
(26. Juli 2002, Z 9 989 308/1-FMA-II/2/02)

World-Wide Life Assurance S.A., Luxemburg
Versicherungszweige Nr. 19, 21 und 23
(26. Juli 2002, Z 9 990 308/1-FMA-II/2/02)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
Versicherungszweig Nr. 1
(26. Juli 2002, Z 9 186 308/1-FMA-II/2/02)

Liberty Mutual Insurance Company (UK) Limited, London
Versicherungszweige Nr. 1 bis 17
(5. August 2002, Z 9 991 308/1-FMA-II/2/02)

Luxlife S.A., Luxemburg
Versicherungszweig Nr. 19
(6. August 2002, Z 9 992 308/1-FMA-II/2/02)

European Insurance Risk Excess Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 8, 9 und 16
(8. August 2002, Z 9 993 308/1-FMA-II/2/02 und 25. September 2002,
Z 9 993 308/2-FMA-II/2/02)

Vitis Life Luxembourg S.A., Luxemburg
Versicherungszweige Nr. 19, 21 und 23
(6. August 2002, Z 9 994 308/1-FMA-II/2/02)

Canterbury Insurance Limited, Dublin
Versicherungszweig Nr. 13
(9. August 2002, Z 9 995 308/1-FMA-II/2/02)

White Rock Insurance (Gibraltar) PCC Limited, Gibraltar
Versicherungszweige Nr. 8, 9 und 16
(20. September 2002, Z 9 997 308/1-FMA-II/2/02)

Professional Risks Insurance Limited, London

Versicherungszweige Nr. 13, 15, 16 und 17
(17. Oktober 2002, Z 9 220 308/1-FMA-II/2/02)

Newell Insurance Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 8, 9, 13 und 16
(18. September 2002, Z 9 221 308/1-FMA-II/2/02)

Allied World Assurance Company (Europe) Limited, Dublin
Versicherungszweige Nr. 1, 3 bis 9, 11 bis 13 und 16
(17. Oktober 2002, Z 9 222 308/1-FMA-II/2/02)

Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Hannover
Versicherungszweige Nr. 19, 20, 21, 22, 23 und Verwaltung Pensionsfonds
(26. September 2002, Z 9 223 308/1-FMA-II/2/02)

AMEV Schadeverzekering N.V., Utrecht
Versicherungszweig Nr. 9
(8. Oktober 2002, Z 9 224 308/1-FMA-II/2/02)

Neckermann Versicherung AG, Nürnberg
Versicherungszweige Nr. 1, 2, 9 und 13
(29. Oktober 2002, Z 9 225 308/1-FMA-II/2/02)

Swisspartners Versicherung AG, Vaduz
Versicherungszweige Nr. 19, 21 und 23
(30. Oktober 2002, Z 9 226 308/1-FMA-II/2/02)

Groupma Transport S.A., Le Havre (Frankreich)
Versicherungszweige Nr. 1d, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, und 17
(6. November 2002, Z 9 227 308/1-FMA-II/2/02)

Thuringia Versicherungs-AG, München
Versicherungszweige Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 13
(14. November 2002, Z 9 228 308/1-FMA-II/2/02)

Wertgarantie Technische Versicherung AG, Hannover
Versicherungszweig Nr. 9
(3. Dezember 2002, Z 9 229 308/1-FMA-II/2/02)

Agila Haustier-Krankenversicherung AG, Hannover
Versicherungszweige Nr. 13 und 16 (eingeschränkt auf f und k)
(3. Dezember 2002, Z 9 230 308/1-FMA-II/2/02)

Baloise Vie Luxembourg S.A., Luxemburg
Versicherungszweige Nr. 19, 20, 21, 23 und Verwaltung Pensionsfonds
(3. Dezember 2002, Z 9 231 308/1-FMA-II/2/02)

Axa Insurance Limited England, London
Versicherungszweig Nr. 9
(5. Dezember 2002, Z 9 232 308/1-FMA-II/2/02)

24. Treuhänderbestellungen

Victoria-Volksbanken Versicherungsaktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt:

Herr Roland Haas

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt:

Herr Karl Schmidl

(31. Jänner 2002, Z 9 165 380/2-V/6/02)

CA Versicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt:

Frau Dr. Gerlinde Taurer

(28. März 2002, Z 9 187 380/3-V/6/02)

Quelle Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Zur Treuhänderin wurde bestellt:

Frau Mag. Elisabeth Florkowski

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt:

Frau Ingrid Hauser-Uitz

(28. März 2002, Z 9 166 380/2-V/6/02)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt

Herr Robert Freitag

(26. Juni 2002, Z 9 173 380/2-FMA-II/3/02)

Zur Treuhänder-Stellvertreterin wurde bestellt:

Frau Ernestine Grassberger

(26. Juni 2002, Z 9 173 380/2-FMA-II/3/02)

Wüstenrot Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder wurde bestellt:

Herr Dr. Alois Weis

(26. Juni 2002, Z 9 176 380/2- FMA-II/3/02)

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft

Zum Treuhänder-Stellvertreter wurde bestellt:

Herr Dr. Michael Manhard

(25. September 2002, Z 9 145 380/2- FMA-II/3/02)

25. Satzungsänderungen

Österreichische Kreditversicherung Aktiengesellschaft

Änderung der §§ 1, 17 und 22 der Satzung

(5. April 2002, Z 9 152 340/1-V/12/02)

Porsche Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 4 der Satzung

(14. Juni 2002, Z 9 154 340/1-FMA-II/2/02)

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Änderung des § 8 der Satzung

(17. Juli 2002, Z 9 173 340/1-FMA-II/2/02)

Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft
Änderung des § 2 der Satzung
(19. Juli 2002, Z 9 129 340/2-FMA-II/2/02)

Zürich Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 1 der Satzung
(22. Juli 2002, Z 9 142 340/1-FMA-II/2/02)

Merkur Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 1 Abs. 3 und des § 6 Abs.1 der Satzung
(6. August 2002, Z 9 145 340/1-FMA-II/2/02)

Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Änderung des § 2 der Satzung
(28. August 2002, Z 9 151 340/2-FMA-II/2/02)

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Änderung der §§ 3 und 11 der Satzung
(8. Oktober 2002, Z 9 171 340/3-FMA-II/2/02)

Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 4 der Satzung
(30. Oktober 2002, Z 9 127 340/1-FMA-II/2/02)

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft
Änderung des § 4 der Satzung
(6. November 2002, Z 9 169 340/2-FMA-II/2/02)

Victoria-Volksbanken Versicherungsaktiengesellschaft
Änderung des § 5 der Satzung
(23. Dezember 2002, Z 9 165 340/2-FMA-II/2/02)

26. Kleine Brandschaden- und Viehversicherungsvereine

Änderungen der Höchstversicherungssumme

Kremsmünsterer Versicherung, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(17. Jänner 2002, Z 9 512 815/1-V/10/01)

Wechselseitiger Versicherungsverein Eberschwang, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(26. Februar 2002, Z 9 507 815/1-V/10/01)

Wartberger Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(12. März 2002, Z 9 527 815/1-V/10/01)

Brandschaden Versicherungsverein der Gemeinden Gosau, Hallstatt, Obertraun, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(21. März 2002, Z 9 511 815/1-V/10/02)

St. Johanner Versicherung, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(21. März 2002, Z 9 521 815/1-V/10/01)

St. Mareiner Brandschaden-Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
(21. März 2002, Z 9 537 815/1-V/10/01)

Versicherungsverein Viechtwang, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(27. März 2002, Z 9 526 815/1-V/10/02)

Brandschaden Versicherung Taiskirchen, Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(27. März 2002, Z 9 524 815/1-V/10/02)

Regauer Versicherungsverein
(27. März 2002, Z 9 517 815/1-V/10/01)

Hohenauer Wechselseitige Versicherung
(19. April 2002, Z 9 536 815/1-V/10/02)

Wechselseitiger Pferdeversicherungsverein St. Georgen im Attergau
(19. Juni 2002, Z 9 606 810/1-V/10/01)

Wechselseitiger Versicherungsverein Steinbach an der Steyr
(28. Juni 2002, Z 9 523 815/1-FMA-II/3/02)

Atzbacher Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
(1. August 2002, Z 9 519 815/1-FMA-II/3/02)

Enns- und Paltentaler Brandschaden-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
(30. August 2002, Z 9 538 815/1-FMA-II/3/02)

Gitzmairischer Versicherungs-Verein Neuhofen
(20. Dezember 2002, Z 9 514 815/1-FMA-II/3/02)

Brandschaden-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Wildshut
(20. Dezember 2002, Z 9 530 815/1-FMA-II/3/02)

Wechselseitiger Versicherungsverein Windischgarsten
(20. Dezember 2002, Z 9 531 815/1-FMA-II/3/02)

Satzungsänderungen

Wechselseitiger Versicherungsverein Schwand im Innkreis
(6. Mai 2002, Z 9 518 810/3-FMA-II/2/02)

Rinder- und Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Weiz
(21. Mai 2002, Z 9 608 810/1-FMA-II/2/02)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Ratten
(15. Juli 2002, Z 9 540 810/2-FMA-II/2/02)

Wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsverein Tennengau
(21. Oktober 2002, Z 9 532 810/1-FMA-II/2/02)

Wechselseitiger Versicherungsverein Steinbach an der Steyr
(6. Dezember 2002, Z 9 523 810/1-FMA-II/2/02)